

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verwendung der Mittel nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes

Die **Kleine Anfrage 771** vom 12. Januar 2016 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grundlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes haben kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte im Jahr 2015 eine investive Zuweisung in Höhe von 18,51 Euro je Einwohner erhalten. Diese Mittel durften ausnahmsweise auch im Verwaltungshaushalt verwendet werden. Die Schulträger haben im Jahr 2015 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 Thüringer Finanzausgleichsgesetz eine investive Zuweisung für Schulbauten und Schulsporthallen in Höhe von 36 Millionen Euro erhalten. Diese zusätzlichen finanziellen Mittel müssen in den jeweiligen kommunalen Haushalten ausgewiesen werden. Die Haushaltssatzungen unterliegen der Würdigung der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden. Die Gemeinden und Landkreise unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2015 die investive Zuweisung in Höhe von 18,51 Euro je Einwohner im Verwaltungshaushalt verwendet (bitte nach Höhe, Gemeinde, kreisfreier Stadt getrennt auflisten)?
2. Konnten die Schulträger nach Kenntnis der Landesregierung die investive Zuweisung für Schulbauten und Schulsporthallen als Haushaltsreste in das Jahr 2016 übertragen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Schulträger haben von dieser Möglichkeit nach Kenntnis der Landesregierung Gebrauch gemacht?
3. Welche Schulträger müssen möglicherweise finanzielle Mittel in welcher konkreten Höhe an das Land zurückerstatten?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. Februar 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Verwendung der investiven Zuweisung ergibt sich im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Feststellung der Jahresrechnungen 2015, die noch nicht vorliegen. Der Landesregierung liegen daher hierüber derzeit noch keine Erkenntnisse vor.

Zu 2.:

Soweit die Zweckbindung haushalterisch gesichert ist, ist eine Übertragung in das Folgejahr möglich.

Der Landesregierung liegen noch keine Erkenntnisse vor, welche Schulträger von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung bislang ebenfalls noch keine Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Dr. Poppenhäger
Minister